



Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Weilheim“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und dem Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am **28.11.2022** folgende Änderung der Betriebssatzung vom 04.12.1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1997 beschlossen:

Art. 1

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB – EigBVO-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilheim, den 28.11.2022

Jan Albicker, Bürgermeister

